

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2025

Nr. 2025/1347

Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag gemäss KVG (psychiatrische Tagesklinik) Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2025

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 25. März 2025 ersuchten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend die Behandlung von erwachsenen Patientinnen und Patienten in einer psychiatrischen Tagesklinik gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), unbefristet gültig ab 1. Januar 2025, mit einer Tagespauschale von 210.00 Franken. Bis Ende 2024 betrug die Tagespauschale 205.00 Franken.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung (PUE) im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 26. März 2025 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 verzichtete die PUE mit Verweis auf das Verhandlungsprimat sowie auf ihre Prioritätensetzung auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen beurteilt. Aufgrund fehlender einheitlicher Datengrundlagen im Bereich der psychiatrischen Tageskliniken muss vorliegend auf einen schweregradbereinigten Fallkostenvergleich verzichtet werden.

Die Tagespauschale für die Behandlung von erwachsenen Patientinnen und Patienten in einer psychiatrischen Tagesklinik der soH gegenüber der tarifsuisse betrug von 2015 bis 2024 205.00 Franken. Die beantragte Tagespauschale von 210.00 Franken ab 1. Januar 2025 liegt im Vergleich zu 2024 um 2.4 Prozent höher. Die bis Ende 2024 gültige Tagespauschale zwischen der soH und der tarifsuisse ag von 205.00 Franken wurde letztmals per 1. Januar 2019 neu verhandelt. Die seither aufgelaufene Teuerung wird gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgendermassen hergeleitet: Lohnteuerung gemäss Schweizerischem Lohnindex (SLI), gewichtet mit 70% sowie allgemeine Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), gewichtet mit 30% (vgl. Urteil des BVGer C-4374/2017 vom 15. Mai 2019 E 10.2). Berücksichtigt wird die aufgelaufene Teuerung seit dem Tarifjahr X-1 des letzten genehmigten oder definitiv festgesetzten Tarifs. Vorliegend muss somit die Teuerung im Zeitraum Januar 2018 bis Dezember 2024 berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich folgende Teuerung: $[(\text{Kumulierte Lohnteuerung gemäss SLI 2018 bis 2024: } +6.4\%) \cdot 0.7] + [(\text{Entwicklung der allgemeinen Teuerung gemäss LIK Januar 2018 bis Dezember 2024: } +7.0\%) \cdot 0.3] = +6.58\%$. Die Anwendung der aufgelaufenen Teuerung auf den letzten gültigen Tarif ergäbe eine Tagespauschale von 218.49 Franken.

Die beantragte Tagespauschale von 210.00 Franken liegt über den gültigen Tagespauschalen umliegender Kliniken – (diespitäler.be¹⁾): 190.00 Franken ab 1. Oktober 2019, Psychiatrie Basel-land: 200.00 Franken ab 1. Januar 2012, Universitäre Psychiatrische Dienste Bern: 193.00 Franken ab 1. Januar 2019, Verband der Privatspitäler Kanton Bern²⁾: 190.00 Franken ab 1. Januar 2020).

Unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung und dem Umstand, dass die Tagespauschalen der umliegenden Kliniken seit längerem nicht mehr neu verhandelt wurden und somit die aufgelaufene Teuerung nicht berücksichtigen, kann die beantragte Tagespauschale von 210.00 Franken als wirtschaftlich bezeichnet werden.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die soH und die tarifsuisse ag haben sich ab 1. Januar 2025 auf einen Vertrag mit Tagespauschalen geeinigt.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs. 1 KVV sowie Art. 14 PÜG

¹⁾ diespitäler.be umfasst unter anderem die Psychiatriezentrum Münsingen AG, die Spital Emmental AG sowie die Spitalregion Oberaargau SRO AG.

²⁾ Der Verband der Privatspitäler Kanton Bern umfasst die Lindenhofgruppe AG, die Privatklinik Reichenbach AG, die Privatklinik Wyss AG und die Klinik SGM Langenthal.

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der soH und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die von der soH und der tarifsuisse ag beantragte Tagespauschale wird erstmals seit 2015 um 2.4 Prozent erhöht, während die aufgelaufene Teuerung seit Januar 2018 6.6 Prozent beträgt. Entsprechend kann die vereinbarte Tagespauschale als wirtschaftlich bezeichnet werden;
- Die soH und die tarifsuisse ag haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG);
- Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.5 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 800.00 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag betreffend die Behandlung von erwachsenen Patientinnen und Patienten in einer psychiatrischen Tagesklinik gemäss KVG mit einer Tagespauschale von 210.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. Januar 2025, wird genehmigt.

- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf 800.00 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern